

Rechengrößen und Grenzwerte 2018

Beitragsbemessungsgrenzen der gesetzlichen Rentenversicherung

Jahr 2018	BBG		8 % der BBG (West)*
	West	Ost	Für West und Ost einheitlich (§ 3 Nr. 63 EStG)
	78.000,00 €	69.600,00 €	6.240,00 €

* Für die Sozialversicherungsfreiheit gelten weiterhin 4 % der BBG der gesetzlichen Rentenversicherung (3.120,00 €).

Grenzwerte für den zusätzlichen Beitrag nach § 76 der Satzung

	Monatlicher Betrag	Zuwendungsmonat*
Ost/West: 01.02.2017 - 28.02.2018	7.342,28 €	West: 11.466,18 € (im Jahr 2018)
Ost/West: 01.03.2018 - 31.03.2019	7.554,47 €	Ost: 10.488,62 € (im Jahr 2018)
Voraussichtlich 01.04.2019 - 29.02.2020	7.766,66 €	
Voraussichtlich 01.03.2020 - 31.07.2020	7.841,56 €	

* Bei einer anteiligen Auszahlung der Jahressonderzahlung in mehreren Monaten erhöht sich der Wert pro Zahlungsmonat jeweils um das Verhältnis der ausgezahlten Jahressonderzahlung zum Gesamtbetrag der Jahressonderzahlung im jeweiligen Kalenderjahr. Diese Änderung trägt arbeitsrechtlichen Bestimmungen im kirchlich-diakonischen Bereich Rechnung, die eine Aufteilung der Jahressonderzahlungen auf mehrere Auszahlungstermine vorsehen.

Höchstgrenze für die Bemessung des Beitrags (§ 62 Abs. 3 Satz 3 der Satzung)

	Monatlicher Betrag	Zuwendungsmonat
West: 2018	16.250,00 €	32.500,00 €
Ost: 2018	14.500,00 €	29.000,00 €

Gesetzliche Krankenversicherung 2018

Beitragsbemessungsgrenze 2018	53.100,00 €
-------------------------------	-------------

Entgeltumwandlung 2018

Höchstbetrag nach § 3 Nr. 63 EStG (8 % der BBG der gRV)*		
- jährlich		6.240,00 €
- monatlich		520,00 €
Mindestbeitrag (1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV)	jährlich	228,38 €
	monatlich	19,03 €

* Für bis 2004 erteilte Altzusagen ist weiterhin die Pauschalversteuerung in Höhe von 20 % für Beträge bis höchstens 1.752 € (§ 40b EStG) möglich. Sie wird auf die Steuerfreiheit von 8 % der BBG der gesetzlichen Rentenversicherung (West) angerechnet. Für die Sozialversicherungsfreiheit gelten weiterhin 4 % der BBG der gesetzlichen Rentenversicherung (3.120,00 €).

Die Einzelheiten der Umsetzung sind im Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 21. Dezember 2017 („Steuerliche Förderung der privaten Altersvorsorge“) geregelt.

Abfindung von Kleinbetragsrenten in Pflichtversicherung und freiwilliger Versicherung

1 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV	West	30,45 €
--	------	---------

... bei der Rente für Sie da.